



§

## Rechts-Tipp

**K**ann man sich im Geschäftsleben auf Aussagen von Geschäftspartnern verlassen? Und wenn ja, in welchem Umfang? Kann man wirklich davon ausgehen, dass auch im täglichen Business der Vertrauensgrundsatz, ähnlich wie im Straßenverkehr, zur Geltung kommt? Dort kann man sich immerhin darauf verlassen, dass ein erwachsener Fußgänger nicht plötzlich bei Rot auf die Straße läuft.

**Der Vertrauensgrundsatz gilt nicht.** Die Frage des Vertrauensgrundsatzes im Geschäftsleben beschäftigte kürzlich sogar den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Das Erkenntnis dazu vom 15. Mai 2008 fiel allerdings ernüchternd aus. Fazit: Im Anwendungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hat der Verwaltungsgerichtshof einen solchen Vertrauensgrundsatz zwischen Geschäftsleuten

**Auf Zusicherungen des Vertragspartners sollte man sich nicht verlassen**

SILVA PALZER  
Anwältin

schlichtweg verneint. Der aktuelle Anlassfall: Ein Unternehmer beschäftigt auf seiner Baustelle zwei Hilfsarbeiter, die er aber nicht selber angestellt, sondern von einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen zur Verfügung gestellt bekommen hat. Der Arbeitskräfteüberlasser hat für beide Personen jeweils ein Personenstammblatt übermittelt, in denen – neben anderen Personaldaten – auch die österreichische Staatsbürgerschaft der betroffenen Personen vermerkt war.

**Kontrolle ist besser.** Das tatsächliche Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft, ob die beiden entsendeten Personen tatsächlich mit jenen in den Personenstammblätern übereinstimmen oder ob gar andere Arbeiter zur Baustelle geschickt worden waren, wurde vom betroffenen Unternehmer jedoch nicht kontrolliert. Er verließ sich hierbei auf die Angaben seines Geschäftspartners, des Arbeitskräfteüberlassers. Daraufhin wurde über den gewerberechtigten Geschäftsführer des Unternehmers vom Magistrat der Stadt Wien ein Strafbescheid über 2.000 € pro überlassenem Hilfsarbeiter verhängt – insgesamt also über 4.000 € oder alternativ jeweils fünf Tage Haft. Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof in der besagten Erkenntnis vom 15. Mai 2008 bestätigt.

DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 125

# Ausländerbeschäftigung: Kontrolle von Leiharbeitern ist Pflicht



**Riskantes Vertrauen.** Auch wenn der VwGH zugesteht, dass es die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung nicht zulasse, dass sich der Unternehmer um alle Angelegenheiten persönlich kümmert, ist er doch der Meinung, dass im Falle der Überlassung von Arbeitskräften für eine angemessene Kontrolle gesorgt werden muss. Der gewerberechtliche Geschäftsführer hätte sich nicht auf die Angaben im Personenstammlblatt verlassen dürfen, sondern wäre verpflichtet gewesen, sich durch Vorlage von Pass oder Personalausweis von der Identität und Staatsbürgerschaft der Hilfsarbeiter zu überzeugen.

**Haftungsbestimmungen.** Der Umstand, dass mit dem Arbeitskräfteüberlasser ausdrücklich vereinbart war, dass sich jener um sämtliche Bewilligungen zu kümmern habe und dafür auch haftet, ändert also nichts an der Haftbarkeit des betroffenen Unternehmers gegenüber den zuständigen Behörden. Der Unternehmer hat lediglich die Möglichkeit, den Vertragspartner wegen Vertragsbruch oder Schadenersatz zu belangen.

**Hohe Geldstrafen.** Da die Geldstrafen, die das Ausländerbeschäftigungsgesetz in Fällen wie diesem vorsieht, durchaus hoch ausfallen können, ist die Einrichtung eines funktionierenden Kontrollsystems dringend zu empfehlen. Denn pro beschäftigter Person kann die Strafe bis zu 50.000 € betragen. In ähnlich gelagerten Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof sogar tägliche (!) Identitätsüberprüfungen für ausreichend erachtet, durch die die Kontrolle aller auf einer Baustelle eingesetzten Arbeiter durch einen eigens installierten Kontrollbeauftragten gewährleistet ist.

**Unsicherer Ausgang von Regressverfahren.** Auf die Zusicherungen des Vertragspartners sollte man sich also besser nicht verlassen – schon allein deshalb nicht, weil es in vielen Fällen unsicher ist, ob im Falle eines Regressverfahrens überhaupt etwas vom Vertragspartner zu holen ist. Dieser könnte ja zwischenzeitlich in den Konkurs schlittern. Weiters ist zu bedenken, dass ein eventuelles Verfahren im Ausland mitunter mühsam und kostenintensiv sein kann.



Mag. Silva Palzer,  
Kanzlei Lambert  
Eversheds, Wien

Rechtsanwältin Palzer ist Partnerin der Kanzlei Lambert Eversheds. Sie ist auf Mergers & Acquisitions sowie Gesellschafts-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel  
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte  
per E-Mail an:

[andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at](mailto:andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at)